

STATUTEN

Genossenschaft Holznutzung Pfannenstiel mit Sitz in Männedorf

Sprachregelung

Die Bestimmungen der Statuten gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

I. Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "Genossenschaft Holznutzung Pfannenstiel" besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt. Der Sitz der Genossenschaft befindet sich in Männedorf.

Art. 2: Zweck der Genossenschaft

¹Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Förderung der Produktion, des Absatzes und des Verbrauchs von Energieholz und anderen Holznutzungen in der Region Pfannenstiel. Sie kann insbesondere ein Energieholzzentrum mit einem umfassenden Dienstleistungs- und Beratungsangebot auf der Grundlage des Waldentwicklungsplanes für die Region Pfannenstiel Süd betreiben, das auch als regionales Informations- und Schulungszentrum sowie als Kompetenzzentrum für die Bewirtschaftung der zugehörigen Wälder dient.

²Die Genossenschaft arbeitet mit den Regionsgemeinden, dem Forstdienst und den Trägern der Waldbewirtschaftung sowie der Holzvermarktungsbranche zusammen.

³Die Genossenschaft kann Liegenschaften erwerben, bewirtschaften, mieten, vermieten sowie veräussern, sich an anderen Unternehmungen beteiligen und Baurechte erwerben.

II. Mitgliedschaft

A. Erwerb und Verlust

Art. 3: Mitglieder

In die Genossenschaft aufgenommen werden

- a. Natürliche Personen, Personengemeinschaften sowie juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Region Pfannenstiel haben oder Eigentümer von Waldgrundstücken in dieser Region sind;
- b. Politische Gemeinden.

Art. 4: Aufnahme

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses der Verwaltung. Verweigert die Verwaltung die Aufnahme, ist der endgültige Entscheid über die Aufnahme der Generalversammlung vorbehalten.

Art. 5: Mitgliederverzeichnis

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der Mitglieder und sorgt für deren Nachführung.

Art. 6: Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

²Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder an die Genossenschaft richten sich nach Art. 13 der Statuten.

Art. 7: Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann schriftlich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Austritt aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Art. 8: Ausschluss

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch die Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen ab Mitteilung das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 9: Tod des Genossenschafters

¹Stirbt ein Genossenschafter, so können die Erben, welche die Aufnahmevoraussetzung gemäss Art. 3 lit. a der Statuten erfüllen, oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung der Verwaltung als Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt diese den Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 13 der Statuten.

²Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben eines Mitglieds innert einer ihnen anzusetzenden Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erben in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

Art. 10: Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft ist unter Vorbehalt von Absatz 2 nicht übertragbar. Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nur durch Aufnahme nach Art. 4 der Statuten Genossenschafter.

²Bei Veräusserung eines Waldgrundstückes durch einen Genossenschafter tritt der Erwerber in dessen Rechte und Pflichten, es sei denn, er erkläre innerhalb eines Jahres seit Übernahme des Eigentums schriftlich seinen Austritt aus der Genossenschaft. Die Vermerkung dieser Pflicht im Grundbuch im Sinne von Art. 850 Absatz 3 OR bleibt vorbehalten.

B. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 11: Ausweis der Mitgliedschaft und der Kapitalbeteiligung

Der Genossenschafter hat Anspruch auf Bestätigung seiner Mitgliedschaft und seines liberierten Anteils am Genossenschaftskapital in der Form einer Urkunde bzw. durch Ausstellung eines Anteilscheines im Sinne von Art. 18 der Statuten.

Art. 12: Allgemeine Rechte

¹Jeder Genossenschafter hat nach Massgabe des Gesetzes Anspruch auf die Mitwirkung bei der Willensbildung der Gesellschaft sowie auf die Einsichts- und Kontrollrechte gegenüber der Genossenschaft.

²Er hat im Rahmen von Art. 21 der Statuten Anspruch auf Verzinsung des liberierten Genossenschaftsanteiles. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.

Art. 13: Rechte beim Erlöschen der Mitgliedschaft

Aus der Genossenschaft ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens unter Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Absatz 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.

Art. 14: Treuepflicht

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.

Art. 15: Pflicht zur Zeichnung eines Anteilscheines

Jeder Genossenschafter verpflichtet sich, beim Eintritt in die Genossenschaft mindestens einen Anteilschein zu übernehmen und diesen zu liberieren.

III. Finanzielle Bestimmungen

A. Genossenschaftskapital

Art. 16: Höhe

- ¹Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine.
²Eine Kündigung der Anteilscheine während der Dauer der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
³Die Generalversammlung kann das Genossenschaftskapital jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine erhöhen.

Art. 17: Anteilscheine

- ¹Es werden Anteilscheine, lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 1'000 bzw. Zertifikate auf ein Mehrfaches von CHF 1'000 ausgeben.
²Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde.

Art. 18 Beschränkung der Anteilscheine

- ¹Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Genossenschafter besitzen darf, ist auf zehn beschränkt.
²Für Politische Gemeinden, die Mitglieder im Sinne von Art. 3 lit. b) der Statuten sind, besteht keine solche Beschränkung.

Art. 19: Liberierung

- ¹Die Verwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Liberierung der gezeichneten Anteilscheine. Sie ist berechtigt, die Fälligkeit zur Bezahlung zeitlich aufzuschieben.
²Die Verwaltung übt die Befugnisse gemäss Art. 867 Absätze 2 bis 4 OR aus.

Art. 20: Verteilung des Reinertrages

- ¹Über die Verzinsung der Anteilscheine entscheidet die Generalversammlung, die unter Berücksichtigung der Bilanz, der Gewinn und Verlustrechnung und der öffentlichen Aufgabe der Genossenschaft auch den Zinsfuss festsetzt. Art. 859 Absatz 3 OR bleibt vorbehalten.
²Eine andere Beteiligung der Genossenschafter am Reinertrag als die Verzinsung der Anteilscheine ist ausgeschlossen.

B. Haftung

Art. 21: Haftung der Genossenschaft

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

C. Reservefonds und weitere Reserveanlagen

Art. 22: Reservefonds

Für die Errichtung, Äufnung und Verwendung eines Reservefonds gelten Art. 860 Absatz 1 und 3 OR. Die Generalversammlung beschliesst über eine weitergehende Äufnung dieses Fonds.

Art. 23: Weitere Reserveanlagen und Fonds

Über die Bildung von weiteren Reserveanlagen im Sinne von Art. 863 Absatz 2 OR und die Errichtung anderer Fonds entscheidet die Generalversammlung.

D. Entschädigung der Organe

Art. 24: Vergütungen

- ¹Die Verwaltung bestimmt Art und Höhe der Vergütungen ihrer Mitglieder und weiterer von ihr gewählter Organe.
²Eine Gewinnbeteiligung der Mitglieder der Verwaltung über die Verzinsung ihrer Genossenschaftsanteile hinaus sowie die Ausrichtung von Tantiemen an sie ist ausgeschlossen.

E. Rechnungswesen

Art. 25: Rechnungswesen

¹Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

²Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

³Bilanz, Jahresrechnung und Jahresbericht sind bis spätestens dem 15. Oktober der Revisionsstelle vorzulegen. Den Genossenschaftlern werden Bilanz, Jahresrechnung und Revisionsbericht zugestellt.

IV. Organisation

Art. 26: Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung der Genossenschaftler
2. Die Verwaltung und deren Ausschuss
3. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 27: Befugnisse

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a. Die Wahl der frei wählbaren Mitglieder der Verwaltung und die Wahl ihres Präsidenten;
- b. die Wahl der Revisionsstelle;
- c. die Abberufung von Verwaltung und Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hievon;
- d. die Genehmigung des Budgets
- e. die Genehmigung des Jahresberichtes der Verwaltung;
- f. die Abnahme von Bilanz und Jahresrechnung;
- g. die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung;
- h. die Beschlussfassung über die Verzinsung des Genossenschaftskapitals und die Festsetzung des Zinsfusses;
- i. die Herausgabe zusätzlicher Anteilscheine zur Erhöhung des Genossenschaftskapitals;
- j. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Investitionen und Veräusserung von Genossenschaftseigentum, welche eine Limite von CHF 5'000.00 überschreiten;
- k. die Festlegung der Vergütungen an die Mitglieder der Verwaltung und anderer von ihr gewählter Organe;
- l. die Bildung von Fonds und deren Äufnung (Art. 863 Absatz 2 OR) sowie die Erhöhung der Reserveeinlagen (Art. 860 Absatz 2 OR);
- m. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung über die Ausschliessung von Mitgliedern aus der Genossenschaft;
- n. die Beschlussfassung über selbständige Anträge der Mitglieder (Art. 29);
- o. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- p. die Auflösung der Genossenschaft und die Fusion mit einer anderen Gesellschaft;
- q. die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten zum Entscheid zugewiesen werden;
- r. die Beschlussfassung über Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung freiwillig zum Entscheid vorlegt;
- s. der Entscheid über die Aufnahme eines Mitglieds, sofern die Verwaltung die Aufnahme verweigert;
- t. der Entscheid über den Ausschluss eines Mitglieds gemäss Art. 8 dieser Statuten.

Art. 28: Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Verwaltung oder auf Verlangen von fünf Genossenschaffern einberufen.

²Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Verwaltung 30 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Änderungen der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Revision und für die Rechnungsabnahme eine Abschrift der Bilanz und der Jahresrechnung beizulegen.

Art. 29: Anträge der Mitglieder

¹Einzelne Genossenschaffter können der Verwaltung spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und mit Begründung Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Traktandenliste einreichen. Über Anträge, welche verspätet oder ohne genügende Begründung eingereicht werden, muss nicht eingetreten werden.

²Das unselbständige Antragsrecht der Genossenschaffter auf Änderungen von traktandierten Geschäften in der Versammlung bleibt gewährleistet.

Art. 30: Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und mindestens ein Drittel aller Genossenschaffter anwesend oder vertreten sind.

Art. 31: Stimmrecht

¹Jeder Genossenschaffter hat in der Generalversammlung eine Stimme.

²Bei der Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschaffter nur durch einen anderen Genossenschaffter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als zwei Genossenschaffter vertreten.

³Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschlüsse von Genossenschafftern haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 32: Beschlussfassung

¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

²Für die Auflösung und die Fusion der Genossenschaft bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Genossenschaffter, für die Änderung der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Im Übrigen bleibt Art. 889 OR vorbehalten.

Art. 33: Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

Art. 34: Urabstimmung

Die Durchführung von Urabstimmungen ist ausgeschlossen.

B. Die Verwaltung

Art. 35: Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf bis höchstens neun Mitgliedern. Davon werden max. drei Mitglieder von den Politischen Gemeinden, welche der Genossenschaft nach Massgabe von Art. 3 lit. b) der Statuten angehören, im Sinne von Art. 926 OR in die Verwaltung abgeordnet und die übrigen Mitglieder von der Generalversammlung frei gewählt. Die Gemeinden bestimmen ihre Vertreter in einem separaten Verfahren. Unter den frei wählbaren Mitgliedern sollen die Waldeigentümer und die Vermarkter von Energieholz in der Verwaltung vertreten sein.

²Die Mitglieder der Verwaltung müssen Genossenschaffter sein.

³Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.

Art. 36: Konstituierung

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst.

Art. 37: Einberufung

¹Die Einberufung zu den Sitzungen der Verwaltung erfolgt, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

²Eine Einberufung erfolgt auch, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung, die Geschäftsstelle oder die Revisionsstelle es verlangen.

Art. 38: Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

²Schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültig, wenn sie von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung unterzeichnet sind.

Art. 39: Befugnisse der Verwaltung

In die Zuständigkeit der Verwaltung fallen alle Geschäfte, soweit sie nach Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zur Behandlung zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere:

- a. Die Vorbereitung der in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Geschäfte und der Vollzug ihrer Beschlüsse;
- b. die Aufstellung von Grundsätzen für den Geschäftsbetrieb, dessen Überwachung und Führung, soweit die letztere nicht an einen Ausschuss oder eine Geschäftsstelle delegiert ist;
- c. die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Sitzungen der Verwaltung sowie die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher;
- d. die Erstellung des jährlichen Budgets zuhanden der Generalversammlung;
- e. die Aufstellung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung;
- f. die Aufstellung von Bilanz und Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und deren Überweisung an die Revisionsstelle;
- g. die Vertretung der Genossenschaft nach aussen und die Regelung der Unterschriftenberechtigung;
- h. die Anlage des Vermögens der Genossenschaft;
- i. die Fremdfinanzierung, soweit eine solche erforderlich ist;
- j. die Bewilligung von budgetierten bzw. nicht budgetierten Ausgaben, Investitionen und Veräusserungen, soweit die Kompetenz hierzu nicht der Generalversammlung zusteht;
- k. die Bewilligung von neuen Ausgaben für den Geschäftsbetrieb, soweit die Verwaltung sie nicht an einen Ausschuss delegiert;
- l. die Aufnahme neuer Mitglieder und der Ausschluss aus der Genossenschaft, soweit die Kompetenz hierzu nicht der Generalversammlung zusteht;
- m. die Wahl und Beaufsichtigung einer Geschäftsstelle;
- n. der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Personen des öffentlichen Rechts;
- o. der Erlass eines Organisationsreglements für einen Verwaltungsausschuss und eine Geschäftsleitung gemäss Art. 40.

Art. 40: Organisation der Geschäftsführung

Die Verwaltung wählt die Mitglieder des Verwaltungsausschusses. Sie kann Kommissionen einsetzen und legt deren Aufgaben fest. Die Verwaltung delegiert die erforderlichen Geschäftsführungsbefugnisse an Ausschüsse in einem Organisationsreglement.

C. Die Revisionsstelle

Art. 41: Zusammensetzung und Amtsdauer

¹Die Revisionsstelle besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, die zur Erbringung von Revisionsleistungen zugelassen und unabhängig sind.

²Die Revisionsstelle wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie ist, soweit es das Gesetz gestattet, wieder wählbar.

Art. 42: Aufgaben

¹Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Bilanz und legt einen Bericht über die Ergebnisse der Revision vor, der zusammen mit der Jahresrechnung, der Bilanz und dem Jahresbericht 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung den Genossenschaltern zugestellt wird.

²Die Revisionsstelle kann Zwischenprüfungen vornehmen.

³Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 906 OR). Es ist ihr insbesondere Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

V. Schlussbestimmungen

A. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

Art. 43: Auflösungsbeschluss

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur in einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von Art. 32 dieser Statuten.

Art. 44: Liquidation

¹Die Durchführung der Liquidation und die Verteilung des Vermögens erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften durch die Verwaltung.

²Die Verteilung eines allfälligen Reinvermögens erfolgt in erster Linie durch Rückzahlung der Anteilscheine bis zu deren Nominalwert. Verbleibt ein Überschuss, ist er zur Förderung des Energieholzabsatzes zu verwenden.

B. Bekanntmachungen

Art. 45: Bekanntmachungen

¹Die von der Genossenschaft ausgehenden Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder elektronisch an die letzte der Verwaltung bekanntgegebene Adresse.

²Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt und das Amtsblatt des Kantons Zürich.

Genehmigungsvermerk

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29. November 2008 festgesetzt und am 1. Dezember 2018 revidiert worden.

Männedorf, 1. Dezember 2018



Claudia Hollenstein, Präsidentin



Ruedi Pfenninger, Kassier